

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1964

Nummer 57

Gleic.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	9. 11. 1964	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	333
75	12. 11. 1964	Dritte Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes	333
7831	30. 6. 1964	Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland	334
822	12. 3. 1964	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	334

232
Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durch-
führung der Bauordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen
Vom 9. November 1964

Auf Grund des § 25 Abs. 1 und 2 und des § 26 Abs. 1 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Zeile 5 der Tabelle zu § 3 wird das Wort „Hamburg“ durch die Worte „Meckelfeld über Hamburg-Harburg“ ersetzt.
2. Die Ziffer 1 des Gebührentariffs in der Anlage 2 zur Dritten Verordnung erhält folgende Fassung:

„1. Zuteilung des Prüfzeichens für

- 1.1 Abwasserrohre und ihre Formstücke 50 bis 2000 DM
- 1.2 Benzin-, Fett-, Heizölabscheider und Heizölsperrer . . . 50 bis 1000 DM
- 1.3 Abwasserhebeanlagen . . . 100 bis 1000 DM
- 1.4 sonstige Grundstücksentwässerungsgegenstände . . . 50 bis 600 DM
- 1.5 Überfüllsicherungen für Heizölbehälter 200 bis 1000 DM

75

- 1.6 Kontrollgeräte für Heizölbehälter 500 bis 1500 DM
- 1.7 Auffangvorrichtungen für auslaufendes Heizöl 500 bis 2500 DM
- 1.8 Gegenstände von Anlagen des kathodischen Korrosionsaußenschutzes für Heizölbehälter 200 bis 500 DM“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1964 in Kraft.
Düsseldorf, den 9. November 1964

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken
— GV. NW. 1964 S. 333.

Dritte Verordnung
zur Ausführung des Atomgesetzes
Vom 12. November 1964

§ 1

Aufsichtsbehörden im Sinne des § 19 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes vom 23. April 1963 (BGBl. I S. 201), sind, soweit es sich um die Durchführung der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500) handelt, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. An die Stelle der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter treten für Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben gelegen sind, die Bergämter.

§ 2

(1) Zuständig sind

- a) für die Bestellung von Lehrern nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Zweiten Strahlenschutzverordnung die Schulleiter,
- b) für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 14 Abs. 2 der Zweiten Strahlenschutzverordnung, soweit es sich um öffentliche und private allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und Einrichtungen zur Ausbildung ihrer Lehrer handelt, die oberen Schulaufsichtsbehörden, im übrigen die Regierungspräsidenten.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung der Bauart von Vorrichtungen, Neutronenquellen oder Röntgengeräten nach §§ 8, 9, 10 und 11 der Zweiten Strahlenschutzverordnung und deren Widerruf ist der Arbeits- und Sozialminister, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen hat.

§ 3

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zu widerhandlungen gegen § 46 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 26 der Zweiten Strahlenschutzverordnung handelt, die Regierungspräsidenten, hinsichtlich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen, die Oberbergämter; sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Kulturausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Arbeitsausschusses des Landtags,
- b) vom Arbeits- und Sozialminister sowie vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Grund der §§ 66 Abs. 2 und 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 12. November 1964

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers
(L. S.)
Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Kienbaum
Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann
— GV. NW. 1964 S. 333.

7831

**Aenderung der Satzung
der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes
Rheinland**
Vom 30. Juni 1964

Auf Grund von § 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 30. Juni 1964 folgenden Beschuß gefaßt:

„In § 5 der Sitzung der Tierseuchenkasse vom 20. Dezember 1963 (GV. NW. 1964 S. 29) werden die Worte „nach Anhörung“ durch die Worte „mit Zustimmung“ ersetzt.“

Köln, den 30. Juni 1964

Dr. Daniels	Vorsitzender
Wemhöner	Hohmann
Schriftführer	der Landschaftsversammlung Rheinland

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen haben gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG — NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) mit gemeinsamem Erlaß vom 23. September 1964 — II Vet. 2010 Tgb. Nr. 15/64 — und III B 3 — 7/5 — 6717 I/64 — diese Satzungsänderung genehmigt.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 6. November 1964

Der Direktor	des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus	— GV. NW. 1964 S. 334.

822

**Aenderung der Satzung
der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe**
Vom 12. März 1964

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe vom 1. Oktober 1956 (GV. NW. 1957 S. 49) in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 24. Mai 1961 (im GV. NW. nicht veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 Satz 2 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1963 gestrichen.

Münster, den 6. November 1964

Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe
Der Geschäftsführer
Im Auftrage
Tollkötter

Die Satzungsänderung ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. Oktober 1964 — III A 1 — 914/64 genehmigt worden.

— GV. NW. 1964 S. 334.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.